Neue Satzung des Verein Altenhilfe

8 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Altenhilfe in Buchholz in der Nordheide e. V." Er hat seinen Sitz in Buchholz in der Nordheide und ist in das Vereinsregister in Tostedt eingetragen.

§ 2

Zweck

Der Verein Altenhilfe in Buchholz i. d. N. dient unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken durch Förderung der diakonischen Altenhilfe.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben nutzt der Verein die Seniorenbegegnungsstätte der Stadt Buchholz in der Nordheide.

Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werks der Ev. – luth. Landeskirche Hannover e. V. und dadurch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V. (Diakonischer Bundesverband) als staatlich anerkanntem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtpflege angeschlossen.

8 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

8 4

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Seite 2

Soweit Mitglieder ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie ggf. nur Anspruch auf Ersatz ihrer baren Aufwendungen. Die Gewährung von Vergütungen für hauptamtliche Dienstleistungen aufgrund eines besonderen Anstellungsvertrages bleiben hiervon unberührt.

Der Verein darf seine Mittel auch für die Zwecke anderer, ebenfalls wegen der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke von der Körperschaftssteuer gemäß § 4 Abs. 1 Ziffer 6 KStG steuerbefreiter Einrichtungen verwenden.

Der Verein darf seine Mittel einer Rücklage zuführen, wenn und soweit es erforderlich ist, dass er seine satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig verwirklichen kann.

Dem zuständigen Finanzamt sind unverzüglich Beschlüsse mitzuteilen, durch die eine für steuerliche Vergünstigungen wesentliche Satzungsbestimmung nachträglich geändert, ergänzt oder aus ihr gestrichen wird.

8 5

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen (und juristischen) Personen sein, die gewillt sind, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds. Die Austritterklärung kann bei natürlichen Personen jederzeit (bei juristischen Personen nur zum Jahresschluss mit einer Frist von sechs Monaten) erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigem Grund erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Erschienenen. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 6

Mitgliedsbeitrag

Der Mindestmitgliedsbeitrag beträgt € 20,00 pro Jahr.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederersammlung,

b) der Vorstand

Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig.

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, unter dessen Leitung sie stattfindet, mit einer Frist von 10 Tagen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes schriftlich einberufen. Die Mitgliederversammlung ist außerdem vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Vereins dies unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes verlangt.

Bei Verhinderung wird der Vorsitzende durch den stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch das dienstälteste Vorstandsmitglied vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins und ist insbesondere zuständig für:

- a) die Bestellung des Vorstandes;
- b) die Bestellung eines Rechnungsprüfers;
- c) die Entgegennahme des Jahresberichtes durch den Vorstand;
- d) die Abnahme der Rechnungen und die Entlastung des Vorstandes;
- e) die Feststellung des Wirtschaftplanes (Haushaltsplan);
- f) Satzungsänderungen,
- g) die Auflösung des Vereins;
- h) den Ausschluss von Vereinsmitgliedern, vgl. § 5 Absatz 3

Eine Beschlussfassung zu h) erfordert eine Zweidrittelmehrheit der Erschienenen, zu g) eine Dreiviertelmehrheit sämtlicher Mitglieder.

Satzungsänderungen, die die Gemeinnützigkeit, die diakonische Ausrichtung der Arbeit, die Zugehörigkeit zum Diakonischen Werk (Landesverband) und den Vermögensfall betreffen, erfordern gleichfalls eine Dreiviertelmehrheit sämtlicher Mitglieder. In diesen Fällen ist vor Beschlussfassung der Landesverband des Diakonischen Werks zu hören. Sonstige Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der Erschienenen.

Im übrigen fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

In der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das die gefassten Beschlüsse enthalten und von dem Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer unterschrieben sein muss. Das Protokoll ist in der nächstmöglichen Versammlung zu genehmigen.

§ 9

Vorstand

Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Arbeit des Vereins nach den Beschlüssen

Seite 4

und Richtlinien der Mitgliederversammlung. Zur Durchführung der laufenden Geschäfte kann er sich – ggf. nach Maßgabe besonderer Dienstanweisungen – hauptamtlicher Mitarbeiter bedienen. Der Vorstand ist zuständig für die Einstellung leitender Mitarbeiter.

Der Vorstand des Vereins wird aus den Reihen der Mitglieder gewählt und besteht aus:

- a) dem / der Vorsitzenden
- b) dem / der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem / der Schatzmeister (in)
- d) dem / der Schriftführer (in)
- e) bis zu 5 Beisitzern (innen)

Die Mitglieder des Vorstandes müssen einer christlichen Kirche angehören und in ihrer Mehrheit Glieder der Ev. –luth. Landeskirche Hannovers sein. Ein Mitglied des Vorstandes soll Geistlicher der Ev. – luth. Landeskirche Hannovers sein.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahr bestellt.

Der Vorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter und bei dessen Verhinderung das dienstälteste Mitglied, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 10

Gesetzliche Vertretung des Vereins

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich berechtigt, unter denen sich der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister oder der Schriftführer befinden müssen. Die gesetzlichen Vertreter sind im Innenverhältnis an die Weisungen der Vereinsorgane gebunden.

§ 11

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten an die St. Paulus – Kirchengemeinde in Buchholz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnütlzige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Die Verwendung des Vermögens bedarf der vorherigen Genehmigung des zuständigen Finanzamtes.